

Stellungnahme des DGB Bezirks Nordrhein-Westfalen und der GEW Nordrhein-Westfalen

zu den Entwürfen:

- **Eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Lehrer-
ausbildungsgesetzes**
- **Einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Lehr-
amtszugangsverordnung**
- **Einer Verordnung über den Vorbereitungsdienst
und die Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen
und zur Änderung von Vorschriften der Lehrkräf-
teausbildung**

- Verbändeanhörung -

Eine Reform der Lehrkräfteausbildung ist dringend erforderlich und ein wesentlicher Schlüssel zur Behebung des Lehrkräftemangels, zur Belastungssenkung im Schuldienst und Reduzierung der Abbruchquoten im Lehramtsstudium. Ziel der Neuregelungen soll gemäß Pressemitteilung des Ministeriums für Schule und Bildung die Modernisierung der Lehrkräfteausbildung sein. Sie soll praxisnäher gestaltet und die Qualität weiter gesteigert werden. Darüber hinaus sollen mehr junge Menschen für den Lehrberuf gewonnen und optimal auf die Arbeit mit Kindern vorbereitet werden. Wir begrüßen eine Reform der Lehrkräfteausbildung sowie die anvisierten Ziele ausdrücklich.

Die vorliegenden Neuregelungen setzen wesentliche und langjährige Forderungen der Gewerkschaften DGB NRW und GEW NRW um, bleiben aber weit hinter den Anforderungen an eine moderne Lehrkräfteausbildung zurück. Grundsätzlich zu begrüßen sind die Anpassungen in der OVP an die Anforderungen der schulischen Praxis, auch wenn gerade die Möglichkeiten kooperativen Lernens und Arbeitens sowie alternative Prüfungsformate in der Lehrkräfteausbildung allenfalls in Ansätzen umgesetzt werden. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bleibt unverändert bei 1,5 Jahren. Eine Erhöhung der Ausbildungszeit auf zwei Jahre ist aus unserer Sicht jedoch dringend geboten, verbunden mit einer Berufseingangsphase für die angehenden Lehrkräfte.

Die bisherigen Einstellungstermine zum 1. Mai und 1. November erweisen sich weiterhin als äußerst ungünstig für den Schulbetrieb. Sie führen regelmäßig zu personellen Lücken während des laufenden Schuljahres und verschärfen in diesen Zeiträumen den ohnehin bestehenden Lehrkräftemangel zusätzlich. Die Arbeits- und Ausbildungszeit der Fachleitungen wird weiter erhöht und erreicht damit ein mehr als kritisches Niveau. Die Attraktivität der Ausbildung selbst, wie auch der Arbeitsbedingungen der Ausbilder*innen, sinken dadurch stark. Die vorliegende Neuregelung ist somit nicht geeignet, den Lehrkräftemangel durch Attraktivitätssteigerung zu bekämpfen. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass die Attraktivität weiter abnimmt.

Insgesamt sehen wir weiteren konkreten Reformbedarf, um die Bedingungen in der Lehrkräfteausbildung nachhaltig zu verbessern und den Beruf für angehende Lehrkräfte attraktiver zu gestalten. Ein zentraler Aspekt ist der Ausbau der Studienplatzkapazitäten sowie die Abschaffung von Zugangsbeschränkungen in Mangelfächern, um dem bestehenden Lehrkräftemangel wirksam zu begegnen.

Zudem bedarf es eines tragfähigen Finanzierungskonzepts für die Praxisphasen im Lehramtsstudium, um sicherzustellen, dass Studierende diese wichtigen Ausbildungsabschnitte ohne existenzielle finanzielle Sorgen absolvieren können – und so Studienabbrüche aus wirtschaftlichen Gründen vermieden werden. Ein weiterer wichtiger Baustein ist die angemessene Entlastung und Freistellung der ausbildenden Lehrkräfte sowie der Fach- und Seminarleitungen. Nur durch ausreichende personelle und zeitliche Ressourcen ist

eine qualitativ hochwertige Begleitung von Praxisphasen und des Vorbereitungsdienstes möglich.

Darüber hinaus fordern wir eine strukturelle Änderung der laufbahnrechtlichen Zuordnungen sowie die endgültige Angleichung der Besoldung aller Lehrämter. Eine einheitliche Bezahlung im höheren Dienst (A13 bis A16) ist nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit, sondern auch ein wichtiger Schritt zur Attraktivitätssteigerung des Berufs. Die gerechte Besoldung der Fachleiter*innen schließt daran unmittelbar an. Als weitere Maßnahme sprechen wir uns für den Verzicht auf Kürzungen der Anwärterbezüge bei nicht bestandener Prüfung aus. Diese stellt eine vermeidbare finanzielle Härte dar, die die Betroffenen zusätzlich belastet. Schließlich fordern wir die Erstattung von Reisekosten auch für Beamt*innen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, um auch hier für faire und einheitliche Rahmenbedingungen zu sorgen.

Bewertung der Regelungsentwürfe im Einzelnen:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

§12 Praxiselemente

Gemäß Absatz 1 wird das Eignungs- und Orientierungspraktikum um eine Woche auf insgesamt 30 Unterrichtstage verlängert, die am Stück abzuleisten sind. Unter Umständen gibt es dann nur einen einzigen sinnvollen Praktikumszeitraum, der zwischen Sommerferien und Herbstferien liegt. In diesem Semester stehen beispielsweise 32 Unterrichtstage zur Verfügung, wobei die letzte Woche sich mit der Vorlesungszeit überschneidet. Zwischen Vorlesungsende im Februar und Vorlesungsbeginn im April könnten nur im Ausnahmefall 30 Unterrichtstage liegen (je nach Lage Osterferien) und würden durch die Prüfungszeiträume der Universitäten noch weiter verkompliziert. Hier ist eine Anpassung dringend geboten, um organisatorische Hürden für Studierende, Schulen und Universitäten zu vermeiden.

Ein in der Regel schulisches Berufsfeldpraktikum geht an dem angestrebten Ziel vollkommen vorbei. Es handelt sich in der vorgeschlagenen Form um ein weiteres schulisches Praktikum. Eine Richtigstellung ist hier dringend geboten.

Ein sinnvolles Praxissemester kann nur dann gewährleistet werden, wenn das gesamte, mindestens jedoch der überwiegende Teil des Arbeitszeitvolumens in der Schule abgeleistet werden kann. Eine hälftige Aufteilung führt zu Arbeitsbelastungen der Studierenden, die nur schwer zu bewältigen sind, insbesondere dann, wenn eine große Distanz zwischen Universität und Praktikumsort (ZfsL) liegt. Der ggf. durch entfernte Praktikumsorte entstehende Kostenaufwand ist zu erstatten. Zur grundsätzlichen Bekämpfung des Lehrkräfte-

mangels und zur Verhinderung von Studienabbrüchen ist neben einer Fahrtkostenerstattung eine vollständige, tarifgebundene Bezahlung des Praxissemesters notwendig. Dadurch wird auch eine Stärkung der Randbereiche der Fachverbünde erreicht und einer Überlastung der universitätsnahen Ausbildungsorte vermieden

Eine Eignungsreflexion gemäß Absatz 2 während des Eignungs- und Orientierungspraktikums kann naturgemäß allein durch Schule und ZfsL und in deren Verantwortung erfolgen, eine reine Unterstützung durch diese Institutionen ist nicht ausreichend.

Zu den Gelingensbedingungen eines Praxissemesters gemäß Absatz 3 gehört die *schulische Verantwortung* und eine *universitäre Begleitung*.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Die vorgeschlagene Regelung in Absatz 5 wird begrüßt, allerdings sollte auf eine einschränkende Frist verzichtet werden. Zu den Gelingensbedingungen dieser Regelung gehört eine deutliche Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen und einer deutliche Erhöhung der Entlastungsstunden.

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung

§6 Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Der dargestellte Fächerkanon orientiert sich an den Fächern der Sekundarstufe I, Natur- und Gesellschaftswissenschaften für Primarstufe werden nicht erwähnt. Allerdings gibt es in den Primarstufen der Förderschulen diese Fächer. Sonderpädagog*innen arbeiten im Gemeinsamen Lernen in Primarstufe und Sekundarstufe I. Eine entsprechende Anpassung ist deshalb dringend geboten.

Entwurf einer Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen und zur Änderung von Vorschriften der Lehrkräfteausbildung

§ 1 Ziele des Vorbereitungsdienstes

Wir begrüßen, dass die Ziele des Vorbereitungsdienstes durch die Stärkung der Demokratiekompetenz ergänzt werden. Es gilt, dieses Ziel im Sinne vorbildhaften Wirkens auch in den Vorbereitungsdienst zu integrieren. Aus diesem Grund ist die Stärkung der Demokratiekompetenz auch in der Professionalisierung der Ausbildung der Lehramtsanwärter*innen (LAA) zu verankern. Eine Stärkung der Demokratiekompetenz kann nur durch die Erfahrung aller demokratisch-gesellschaftlicher Kräfte erfolgen. Notwendig ist deshalb eine Verankerung und Ermöglichung von Besuchen außerschulischer Lernorte nicht nur wie bisher der Gedenkstätten, sondern auch der Museen, kultureller Einrichtungen, Inklusions- und Integrationsprojekten, anderer Schulformen, der Landes- und Bundesparlamente

usw. Über den Besuch mindestens einer dieser Lern- und Ausbildungsorte sollten die Fach- leitungen eine (fachbezogene) Entscheidung treffen. Die entstehenden Kosten sind zu übernehmen.

Die Stärkung der Demokratiekompetenz als Ziel des Vorbereitungsdienstes macht auch eine Änderung der Geschäftsordnung für die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung notwendig. Die Beteiligungsrechte der LAA und auch der Fachleitungen wurden zuletzt stark eingeschränkt und sind nun durch eine Stärkung des Sprecherrats und der Seminar- konferenz erneut anzupassen. Im Sinne dieser neuen OVP ist es zudem erforderlich, die LAA stärker an der Gestaltung ihrer Ausbildung und Mitwirkung zu beteiligen.

Es muss bereits an dieser Stelle sichergestellt werden, dass die Umsetzung der „Ziele des Vorbereitungsdienstes“ durch die Ausbilder*innen wesentlich mitgestaltet werden kann – es bedarf an dieser Stelle einer gesetzlichen Richtigstellung, zusätzliche Bestimmungen einzelner Bezirksregierungen außerhalb der Regelungen dieser OVP, zu unterbinden, um eine zweite, nicht legitimierte, Regelungsinstanz zu verhindern. Nur so kann eine landes- einheitliche Ausbildung garantiert werden.

§ 9 Verantwortung für die Ausbildung

Die Zusammenarbeit der Seminarleitungen in Fachverbänden der Ausbildungsregion ist bereits gelebte Realität und wird in dieser Neuregelung verschriftlicht. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch fehlt ihr die notwendige Entlastung. Die Ausbildungsre- gionen zeichnen sich durch eine räumliche Größe aus, die sowohl zu hohen Wegezeiten als auch zu zeitintensiven Koordinationsaufgaben führt. Der gewünschte Synergieeffekt lässt sich daher nur mit einer umfassenden Entlastung dieser zusätzlichen Aufgabe erreichen. Die vorgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen für Seminarleitungen sind ebenfalls bereits gelebte Realität. Die nun zusätzlich vorgesehene Fortbildungsverpflichtung außer- halb von Unterrichts- und Seminarzeiten ist für die Seminarleiter*innen kaum zu realisie- ren und daher strikt abzulehnen. Diese Zeiträume sind in der Regel durch Vorbereitungs- und Planungsarbeiten sowie durch die Gestaltung sinnvoller Ausbildungsangebote belegt. Der vorliegende Vorschlag erhöht die Arbeitszeit der Seminarleiter*innen somit erheblich, ohne dass dies in der Entlastungssituation berücksichtigt würde. Fortbildungen könnten unter den gegebenen Bedingungen nur nach 16:00 Uhr, am Wochenende oder in den Ferien stattfinden. Damit ist von einem Verstoß gegen gängige Arbeitszeitregelungen auszuge- hen. Darüber hinaus sollte vor der Schaffung einer verpflichtenden Fortbildungsregelung zunächst ein entsprechendes Fortbildungsprogramm aufgestellt und durch die Personal- räte mitbestimmt werden. Die Entscheidung über die Teilnahme an solchen Fortbildungs- veranstaltungen sollte zudem nicht allein der Seminarleitung obliegen. Die Notwendigkeit fachspezifischer Fortbildungen muss vielmehr von den Fachleitungen selbst bestimmt werden können.

§ 10 Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Absatz 1 regelt die Präsenz- und etwaige Distanzausbildung, ohne jedoch letztere konkret zu definieren. Die Entscheidung, wann, wie und in welcher Form Distanzausbildung stattfinden kann, muss der jeweiligen Fachleitung überlassen bleiben. Eine entsprechende Regelung ist hier erforderlich.

Absatz 2 definiert die Ausbildungsdauer mit 7 Wochenstunden: 2 Stunden für die fachbezogenen Ausbildungsgruppen und 3 Stunden für die überfachlichen Ausbildungsgruppen. Diese Zeitangabe ist zu konkretisieren, insbesondere im Hinblick darauf, ob es sich um 45- oder 60-Minutenstunden handelt.

Die in Absatz 3 angesprochene Zusammenarbeit in überfachlichen Lerngemeinschaften ist sinnvoll, gehört aber in den Aufgabenbereich der Kernseminarleitungen. Die fachbezogene Ausbildung kann eine solche Koordination nicht sinnvoll leisten. Eine entsprechende Ergänzung ist hier notwendig.

Darüber hinaus hat die Erfahrung gezeigt, dass die Möglichkeit für LAA, ihren Leistungsstand jederzeit zu erfragen, sehr wichtig ist. Dabei ist jedoch zu beachten, dass eine solche Abfrage auch in schriftlicher Form beantwortet werden sollte. Eine entsprechende Regelung ist in Absatz 6 zu ergänzen.

§ 10a Unterrichtsbesuche

Der neue Paragraf 10a regelt die Unterrichtsbesuche nun umfassend. Grundlegende Feststellung gemäß Absatz 1 ist, dass die Unterrichtsbesuche nur noch der Anleitung, Beratung und Unterstützung dienen. Weggefallen ist die Bewertung. Dieser Schritt ist ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings entsteht ein Widerspruch, da in den folgenden Regelungen dennoch eine Beurteilung vorgesehen ist. Dies muss klarer gefasst werden, um widersprüchliche Situationen für die Fachleitungen zu vermeiden. Positiv hervorzuheben ist die Möglichkeit, Unterrichtsbesuche praxisorientierter zu organisieren. Die Chance, Lehrproben in einem Co-Planning-Setting vorzubereiten, bleibt jedoch ungenutzt. Eine entsprechende Regelung zum Co-Planning wäre dringend anzuraten.

Die Orientierung an der schulischen Praxis des jeweiligen Unterrichtsbesuchs gemäß Absatz 2 ist gelungen. Hervorzuheben ist die Möglichkeit, eigene Beratungsschwerpunkte in der Nachbesprechung setzen zu können. Es ist klarzustellen, dass diese Schwerpunkte keine Bewertungsrelevanz besitzen.

Die Anforderungen an die Unterrichtsplanung gemäß Absatz 3 folgen der bisherigen Praxis. Die umfassende Definition der Unterrichtsplanung passt allerdings nicht zum angestrebten Umfang der Unterrichtsplanung. Die Vorgaben sind entsprechend zu verändern. Eine genaue Passung zwischen dieser Regelung und §32 muss erreicht werden. Geregelt wird nicht, welche Form, Inhalt und Bedeutung der Unterrichtsplanungen vor dem 3. Unter-

richtsbesuch zukommt. Hier liegt eine Regelungslücke vor. Neu hinzu kommt die Einbindung der kollegialen Zusammenarbeit der LAA. An dieser Stelle ließe sich eine Regelung zum Co-Planning, auch mit den jeweiligen Fachleitungen, verankern.

Auch wenn gemäß Absatz 4 die Leistung in allen Handlungsfeldern bewertet werden soll, bleibt unklar, wie sich dies mit der Festlegung in Absatz 1 vereinbaren lässt. Der Widerspruch muss durch eine klare Formulierung aufgelöst werden. Absatz 5 verstärkt diesen Widerspruch, indem Unterrichtsbesuche auch als Grundlage für Beurteilungsbeiträge dienen sollen. Entweder ist dies eindeutig zu regeln oder differenzierend auszuführen, um eine Regelungslücke zu vermeiden.

§ 11 Ausbildung an Schulen

Der Besuch von LAA bei Fachleitungen gemäß Absatz 4 ist bereits gelebte Praxis und daher nicht regelungsbedürftig. Hospitationen im Unterricht der Fachleitungen an den Schulen der LAA sind organisatorisch jedoch nicht umsetzbar und sollten gestrichen werden.

§ 13 Ausbildungsbeauftragte

Absatz 2 definiert die Aufgaben der Ausbildungsbeauftragten, u.a. die „Teilnahme an Perspektivgesprächen“. An dieser Stelle ist eine Wahlmöglichkeit der LAA aufzunehmen. Es entsteht oft der Wunsch auf eine Begleitung durch die jeweiligen Mentor*innen.

§ 14 Ausbildungsprogramme

Paragraf 14 verpflichtet Schulen und Fachleitungen zur Erstellung umfangreicher Ausbildungsprogramme, Standards und Grundsätze zur Leistungsbewertung. Dies führt zu einer weiteren Ausweitung der Arbeitszeit, ohne dass eine Entlastung vorgesehen ist. Besonders die Anlage 3 zur OVP bleibt unkonkret und somit im bisherigen rechtswidrigen Zustand. Das Kerncurriculum definiert bereits die geforderten Ausbildungsinhalte. Weitere Programme würden lediglich zu Intransparenz und erhöhtem Verwaltungsaufwand führen.

§ 15 Perspektivgespräche

Für ein zusätzliches Perspektivgespräch im vierten Quartal ist eine umfassende Entlastung der beteiligten Seminarleitungen und schulischen Ausbilder*innen erforderlich. Der organisatorische Aufwand, insbesondere die Terminvereinbarung, muss klarer geregelt werden.

§ 22 Grundschule

Absatz 2 lässt nach wie jede Sinnhaftigkeit vermissen. Es entspricht nicht der schulischen Realität und halbiert faktisch die inhaltliche Ausbildung in den Fächern Deutsch und Ma- thematik. Er steht zudem im Widerspruch zum Masterplan und den Fachoffensiven für Deutsch und Mathematik und wird den bildungspolitischen Anforderungen nicht gerecht.

§ 23 Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

Der engagierte Einsatz der o.g. Schulformen in den Bereichen, Vielfalt und Förderung von Schüler*innen mit Zuwanderungsgeschichte vermittelt den Eindruck, als sei dies allein Aufgabe der genannten Schulformen. Diese Ausbildungsziele müssen auch auf andere Schulformen übertragen werden, insbesondere auf den Ausbildungsgang Gymnasien und Gesamtschulen.

§ 24 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Die hier definierte Schwerpunktsetzung „in besonderer Weise“ bedarf einer genaueren Definition. Die genannten Inhalte sind bereits Bestandteil der Ausbildung. Eine klare quan- titative und qualitative Differenzierung ist notwendig.

§ 27 Einteilung der Staatsprüfung

Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mehr Teil der Staatsprüfung. Es bleibt unklar, welchen Stellenwert die Unterrichtsplanung in praktischen Zusammenhängen einnehmen soll. Hier bedarf es einer Konkretisierung.

§ 32 Unterrichtspraktische Prüfungen

Die schriftliche Unterrichtsplanung wird gemäß Absatz 5 auf 5 Seiten beschränkt. Dies widerspricht den bisherigen Anforderungen und schafft eine Regelungslücke, insbeson- dere im Hinblick auf die Benotung und den Umgang bei Nichtvorlage. Der geforderte inhaltliche Umfang der „Planung in Textform“ ist ausgesprochen umfassend: *Eine Analyse der Lernausgangslage, angestrebte Lernziele, geplante Verlauf des Unterrichts, daraus ab- geleitete zentrale Entscheidungen in Bezug auf Didaktik und Methodik, Rückgriff auf fachdi- daktische, curriculare und lerntheoretische Grundlagen, nebst Begründungen.* Es ist mehr als offensichtlich, dass eine so umfassende Planung mit einer als maximal festgelegten Seitenzahl von 5 Seiten nicht einhergeht. Es handelt sich um eine Schriftliche Arbeit „durch die Hintertür“. Gleichzeitig sind diese Ausführungen nicht zu benoten. Die inhaltlichen Anforderungen sind deshalb zu streichen, andernfalls ist eine Prüfung nicht rechtssicher durchzuführen. Darüber hinaus gilt es zu klären, ob durch den Wegfall der „Schriftlichen Arbeiten“ die Anerkennung des Zweiten Staatsexamens in anderen Bundesländern gefähr- det ist.

Die Bewertungsrelevanz des Reflexionsgesprächs in Absatz 7 ist genauer auszuführen. Die Verlängerung stellt eine zusätzliche Arbeitszeiterhöhung für die Prüfer*innen dar, ohne dass dies berücksichtigt wird.

§ 33 Kolloquium

Die inhaltliche Ausgestaltung kehrt zur alten Prüfungsform zurück. Der Wegfall der Refle- xion der Lernbiografie zugunsten einer stärkeren Wissensprüfung ist kritisch zu sehen. Eine Rückkehr zu einer reinen Wissensabfrage muss verhindert werden und entspräche nicht den in dieser OVP zuvor getroffenen Bestimmungen. Die Verlängerung des Kolloquiums auf 60 Minuten war ursprünglich zur Reflexion vorgesehen. Nun ist eine Rückkehr zur 45-minü- tigen Dauer des Kolloquiums angebracht.